

Kopie

SEITE -1-

Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Zweigstelle Fürth



Aktenzeichen: 952 Js 160865/15

Fürth, 13.03.2015

(Bitte stets angeben)

file

Anklageschrift

in der Strafsache

gegen

Klaus Georg Stölzel,

geboren am 11.04.1960 in Nürnberg, geborener Stölzel, Beruf: Dipl.-Ing (FH), verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Cadolzheimer Straße 18a, 90556 Cadolzburg

RÜCKGABE
AN DIE ORGANISATION NAMENS
EGERER
AM 31. MÄRZ 2015

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 24.11.2014 gegen 07.30 Uhr begab sich die Polizeistreife POM Brückner/POM Berndt zum Wohnanwesen der Eheleute Stölzel in 90556 Cadolzburg/Wachendorf, Cadolzheimer Straße 18a, um einen Haftbefehl des Amtsgerichts Günzburg vom 13.11.2014 (Az. 3 Ds 334 Js 3394/14) zu vollziehen.

Nachdem die an ihren Uniformen als solche erkennbaren Polizeibeamten dem Angeeschuldigten den Haftbefehl eröffnet hatten, "widersprach" der Angeeschuldigte diesem und weigerte sich, mitzukommen, weil er die mitgeführte Kopie einer Ausfertigung des Haftbefehls nicht als ausreichende Grundlage für seine Festnahme erachtete. Der Angeeschuldigte beschimpfte die eingesetzten Beamten als "Bullen", "Marionetten des Rechtsstaats" und "Urkundenfälscher". Den Haftbefehl bezeichnete er als "Scheißhauspapier".

Da Versuche eines sachlichen Gesprächs weiterhin scheiterten, forderten die Polizeibeamten

DER "ENTWERFER":

27. MÄRZ 2015

K. Müller

ENTWERTET FÜR DEN AUSSENRECHTSVERKEHR DURCH "RÜCKGABE"
ÜBER DEM MANDATSCHEIN ZEUGENWEG AN DIE ORGANISATION NAMENS
AMTSGERICHT FÜRTH BZW. AN DIE BENDERIN FRAU EGERER

Unterstützung an und drohten dem Angeschuldigten die Durchsetzung der Maßnahme mittels unmittelbaren Zwangs an.

Kopie SEITE -2-

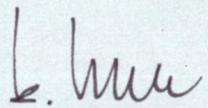
Da sich der Angeschuldigte auch nach Eintreffen der ebenfalls uniformierten Unterstützungsstreife und nochmaliger Androhung unmittelbaren Zwangs durch diese weiterhin weigerte, mitzukommen, und die eingesetzten Beamten als "Schergen des Regimes" und "Marionetten des Rechtsstaates", die gerade einen "Raubüberfall" begingen beschimpfte, verbrachten POM Brückner, POM Berndt, PHM Ziehr und PM Zeidler den Angeschuldigten mittels unmittelbaren Zwangs in den Hof des Anwesens. Dagegen setzte sich der Angeschuldigte zur Wehr, indem er sich am Türrahmen der Haustür festhielt. Im weiteren Verlauf sperrte und widersetzte sich der Angeschuldigte weiterhin. Er wurde daher zu Boden gebracht und sollte gefesselt werden. Dies versuchte der Angeschuldigte zu verhindern, indem er einen Arm gewaltsam wegzog und wegdrehte und versuchte, den Beamten seinen anderen Arm aus den Händen zu ziehen. Nur mit viel Kraftaufwand gelang es schließlich, den Angeschuldigten zu fesseln. Dabei erlitt der Geschädigte Berndt schmerzhaftes Abschürfungen an den Knien.

Strafantrag wurde durch die beteiligten Beamten und ihre vorgesetzte Dienststelle jeweils form- und fristgerecht gestellt.

ENTWERTET

SIEHE HIERAUF GENAUER:
Kopie SEITE -1- UND
Kopie SEITE -3- UND
Kopie SEITE -4-

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

DER ENTWERTER: 
27. MÄRZ 2015 KLAUS G. STÖLZEL

einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet oder ihn dabei tätlich angegriffen zu haben und durch dieselbe Handlung einen anderen beleidigt zu haben,

strafbar als

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung gemäß §§ 113 Abs. 1, 185, 194, 52 StGB.

Kopie

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG das Amtsgericht Fürth - Strafrichter zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und
2. dem Angeschuldigten Klaus Georg Stölzel gemäß § 140 Abs. 2 StPO einen Verteidiger zu bestellen, da der Angeschuldigte unter Bewährung steht. Es wird angeregt Rechtsanwalt Matthias Egger zu bestellen (vgl. Bl. 11)

Beweismittel:

Zeugen:

Christoph Zeidler, Wallensteinstraße 47, 90431 Nürnberg Bl. 17 d.A.
 Wolfgang Ziehr, Wallensteinstraße 47, 90431 Nürnberg Bl. 21 d.A.
 Christian Brückner, Rothenburger Straße 27, 90513 Zirndorf Bl. 13 d.A.
 Sven Berndt, Rothenburger Straße 27, 90513 Zirndorf Bl. 15 d.A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister Strafanträge Bl. 13, 16, 20, 25, 55 d.A.

Sonstige Beweismittel:

Lichtbilder Bl. 40-42 d.A.
 Haftbefehl vom 13.11.2014 Bl. 11 d.A.

X

gez. Dr. Fleury
Oberstaatsanwalt

ERHEBLICHER RECHTSMANGEL,
 WEIL DIE PERSÖNLICHE, EIGEN-
 HÄNDIGE UNTERSCHRIFT VON
 HERRN, OBERSTAATSANWALT
 DR. FLEURY FEHLT = NEGATIV-
 NEGIERT!

DER ENTWERTER FÜR DEN „AUSSEN-RECHTSVERKEHR“:

k. Müller

27. MÄRZ 2015

ENTWERTET FÜR DEN AUSSENRECHTSVERKEHR DURCH RÜCKGABE AN DIE SENDERIN
 FRAU EGERER BZW. AN DIE ORGANISATION NAMENS AMTSGERICHT FÜRTH ÜBER DEN
 HÄNDISCHEN ZEUGENWEG AM 31. MÄRZ 2015

Kopie

Beglaubigungsvermerk:
Beglaubigt:
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Zweigstelle Fürth, 17.03.2015



Tiefel-Noghre?
Tiefel-Noghreh,
Justizangestellte.

ENTWERTET

... SIEHE HIERZU
GENAUER.

Kopie:
SEITE -1- } ANJCAR. V.
SEITE -2- } 27.03.2015 V.
FRAU EGERER
UNTERSCHRIEBEN

BEMERKUNG.

DIES IST TEIL MEINER FORSCHUNGSARBEIT ZUM 2+4
VERTRAG, GRUNDLA GE: S.19 LABOR-U. VERSUCHS-
PHASE, STAND: JAN. 2014
INTERNET G00 GELN: KLAUS G. STÖLZEL, 2+4 VERTRAG
ICH BERUFE MICH HIER AUF MEINE FORSCHUNGS-
FREIHEIT UND AUF MEIN MENSCHENRECHT NACH
ART. 19 INFORMATIONS- UND MEINUNGSTREIHEIT
'NUR' NACH DER ALLG. ERKLÄRUNG DER
ME NSCHENRECHTE V. 10. DEZ. 1948 DER UN-
S HARTA!

KLAUS G. STÖLZEL